

und Zunahmen unterschreiben, in selbige, wenn sie einmahl eingebracht, præsentiret, und von denen verpflichteten Copisten ad Acta geschrieben worden, nichts ad marginem schreiben, noch darinne corrigiren, austreichen und radiren, die Parthenen, wieder welche ein ieder rechtlicher Satz gerichtet, bey denen Formalien mit Nahmen nennen, und seine Qualität, wie er in Judicio und Process erscheinet, deutlich exprimiren, über die producirten Urkunden richtige Registratur ad Acta fertigen lassen, und solche, ehe und bevor hiervon vidimirte Abschrift ad Acta genommen worden, nicht wieder zurück nehmen, zu rechter Zeit um Termin ad ulterius procedendum, desgleichen um Commissoriales, Compulsoriales, Requisitoriales, und was sonst nöthig, ansuchen, solche behörig ablösen, und durch Production einer beglaubten Abschrift von denen ergangenen Rescriptis und darauf gefertigten Registratur, die Insinuation ad Acta dociren, nach geendigten Sessionen nicht in die Appellation-Gerichts-Stube, um etwa den Referenten, oder den Inhalt eines Urthels und Resolution zu erkundigen, lauffen, und in summa alles und jedes, was hierbey und sonst Unsere  
Lan-